

**1. Geltung der AGB**

- (1) Falls nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart sind, gelten für alle Aufträge die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der HAZ Vertriebsagentur, Paul-Lincke-Str.29, 59227 Ahlen, (nachfolgend HAZ). Nebenarbeiten und nachträgliche Änderungen werden für die HAZ nur nach schriftlicher vorheriger Bestätigung verbindlich. Bedingungen des Auftraggebers haben nur dann Gültigkeit, soweit sie mit den hier vorgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Widerspruch stehen. Die Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen. Ergänzt gelten für alle Bauleistungen die VOB/B wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Sofern sich aus dem jeweiligen Auftrag nichts anderes ergibt, ist die Kundenanschrift der Erfüllungsort.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

**2. Termine**

- (1) Der vereinbarte Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände die die HAZ nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen, sowie Fehlen von Unterlagen (Genehmigungen des Eigentümers, wenn der Auftraggeber nicht der Eigentümer ist) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- (2) Eine in Abschnitten fertig zustellende Bauleistung liegt diesem Vertrag nicht zugrunde. Wünscht der Kunde eine zeitlich aufgeteilte Bauleistung, so muss diese gesondert vereinbart werden.
- (3) Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

**3. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge**

- Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:
- (1) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte.
  - (2) ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist.
  - (3) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.
  - (4) der Kunde den Zugang nicht ermöglicht.
  - (5) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

**4. Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 5 Jahre. Für Bauleistungen gilt die VOB/B als Ganzes, sowie auszugswweise die VOB/C.
- (2) Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde der HAZ eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung der HAZ oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
- (3) Ist die HAZ zur Nacherfüllung verpflichtet, kann sie diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers, oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
- (5) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HAZ, oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters, oder Erfüllungshilfen beruht, haftet die HAZ nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HAZ, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen beruhen. Nichthaftung bei Fehlern, die durch Beschädigung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß, bei Überbeanspruchung mechanischer Teile, durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung. Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis der HAZ, Änderungen an den Leistungen vorgenommen werden.
- (7) Offensichtliche Mängel der Leistungen der HAZ muss der Kunde unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Eintritt der Erkennbarkeit, bei Abnahme oder Inbetriebnahme, der HAZ schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.
- (8) Die HAZ haftet für Schäden und Verluste an dem Gegenstand, soweit ihr oder ihren Erfüllungshilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist sie zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich, oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust; Ziffer I, 62 dieser Bedingungen, bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz, oder grobe Fahrlässigkeit, der HAZ oder Ihrer Erfüllungshilfen vorliegt. Die Gewährleistungsfristen gelten auch für evtl. Ansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlungen zugunsten der HAZ ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.
- (9) Gewährleistung und Haftung bei Bauleistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.
- (10) Wir übernehmen keine Haftung für nikotinbedingte Schäden an der Beschichtung.
- (11) Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch das Abklebeband an nicht zu beschichtenden Flächen entstehen.
- (12) Für unterdruckbedingte Geruchsentwicklung wird keine Haftung übernommen. Dies stellt keinen Garantiefall dar.
- (13) Der Auftraggeber wird haftbar gemacht für den Fall des Diebstahls bzw. die Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauchs Dritter von Material und Gerät, insofern keine ausreichende Sicherungsmöglichkeit vorhanden ist.

**5. Eigentumsvorbehalt**

Soweit die anlässlich von Erneuerungen eingefügten Ersatzteile, o.ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich die HAZ das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen der HAZ, aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann die HAZ vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Erfolgte die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde der HAZ die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Punkt 7 Abs. 2 entsprechend.

**6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die angegebenen Endpreise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.
- (2) Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert, oder von der HAZ abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B. Dies kann z.B. entstehen, wenn Schäden erst bei Beginn der Arbeiten, oder Fortgang der Arbeiten ersichtlich werden, wie z.B. Ablösen von mehr als 3 Fliesen vom Untergrund.
- (3) Für diesen Vertrag gilt eine Vorauskasse von 50% vor Baubeginn, 40 % als Baubegleitzahlung und 10 % nach Abschluss der Arbeiten.

**7. Abnahme und Abnahmeverzug**

Nimmt der Kunde die Dienstleistung nicht fristgemäß ab, ist die HAZ berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Auch bei nicht Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber, wird die Restzahlung fällig.

**8. Haftung/Medien/Farbgebung und Struktur/Sonstiges**

- (1) Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb 10 Werktagen nach Inbetriebnahme gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Gewährleistungsarbeiten werden ohne Berechnung von Kosten durchgeführt. Transport und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände im geschäftlichen Einzugsbereich nicht übernommen, wenn sie den Verkaufspreis des Gegenstandes übersteigen würden.
- (2) Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese unverzüglich durch Vorlage der Rechnung, oder anderer Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.
- (3) Punkt 5.1.4. der Leistungs-, und Reparaturbedingungen (vorstehend unter I.) gilt sinngemäß.
- (4) Der Kunde/Auftraggeber stellt die notwendigen Medien : Baustrom / Bauwasser / Toiletten / Material / Geräte- und Maschinenlagerplatz etc. der HAZ kostenfrei zur Verfügung.
- (5) Die Farbgebung erfolgt aufgrund vorhergehender Bemusterung durch den Kunden. Die Bemusterung / Farbgebung ist beschränkt auf die mit dem eingesetzten Material technisch herstellbaren Farbtönen. Beim Aufbringen der Farbbeschichtungen auf Bestandsuntergrund kann es zu Farb- Strukturabweichungen kommen, welche jedoch keinen Mangel darstellen. Die HAZ übernimmt keine Haftung für Farbabweichungen zu übrigen Gebäudeteilen, sowie für geringfügige Farbabweichungen von der Bemusterung.
- (6) Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Kunden, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verschulden bei Vertragsabschluss positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlungen zugunsten des Verkäufers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.
- (7) Geruchsentwicklung stellt keinen Mangel dar.

**9. Rücktritt**

- (1) Die HAZ kann vom Vertrag zurücktreten wenn: Kein Verschulden vorliegt, bei Lieferhindernissen infolge von höherer Gewalt, Streik und Aussperrung. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Steht die Nichtausführbarkeit auf Grund solcher Umstände fest, kann der Kunde nicht zurücktreten.
- (2) Hat die Bauleitung der HAZ das vom Vertrag betroffene Bauvorhaben vor Abschluss dieses Vertrages noch nicht besichtigt, oder liegen die Leistungen Mitteilungen des Kunden zu Grunde, so steht der HAZ nach erstmaliger Besichtigung des Bauvorhabens durch die Bauleitung der HAZ, ein vierwöchiges Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- (3) Haben sich sowohl / Bauwerk und insbesondere die zu bearbeitenden Flächen seit Auftragserteilung wesentlich verschlechtert, oder verändert oder lassen die Flächen aufgrund anderer Umstände eine fachgerechte vertragsgemäße Bearbeitung nicht mehr zu, so kann die HAZ nach Feststellung der Verschlechterung/Änderung vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Alternativ steht der HAZ ein Anspruch darauf zu, dass der Kunde innerhalb angemessener Frist notwendige Vorleistung bzw. Mitwirkungshandlung erbringt, damit die Flächen/ Gebäudeteile nachfolgend von der HAZ vertragsgemäß bearbeitet werden können. Erbringt der Kunde die notwendige Vorleistung trotz angemessener Frist sowie nach folgend gesetzter Nachfrist nicht, so kann die HAZ nachfolgend den Vertrag kündigen und eine Entschädigung gemäß Paragraph 642 643 BGB geltend machen. Als Entschädigung kann die HAZ mindestens 30 % der vereinbarten Vergütung als pauschale Entschädigung verlangen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein entgangener Gewinn / Schaden nicht, oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der HAZ bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß Paragraph 469 BGB nach Ablauf der Umsatz im Widerrufsfrist (soweit eine Widerrufsfrist im Vertrag vereinbart ist), so kann die HAZ 30 % der vereinbarten Vergütung als pauschale Vergütungssatz gemäß Paragraph 649 BGB verlangen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein entgangener Gewinn / Schaden / eine Wertminderung nicht, oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der HAZ bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Aufträge können auch noch abgelehnt werden, wenn sich Rezepturen ändern oder Produkte des Lieferanten wegfallen, ohne Ersatzansprüche durch den Auftraggeber.



Eine Marke der HAZ Vertriebsagentur, Paul-Lincke-Str.29, 59227 Ahlen



Geschäftsführer: Bernd Zilz